

10.11.89

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Siebentes Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 27. Oktober 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (16. Ausschuß) - Drucksache 11/5434 - den von der Bundesregierung eingebrachten

- Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung
des Wohngeldgesetzes
- Drucksache 11/5115 -

mit der Maßgabe, daß

- in Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a die Tabelle wie folgt berichtigt wird:

Bei einem Haushalt mit drei Familienmitgliedern ist der Höchstbetrag von 585 DM für sonstigen Wohnraum, der ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1971 bezugsfertig geworden ist, in der Mietenstufe V durch den Höchstbetrag von 485 DM zu ersetzen;

- Artikel 1 Nr. 5 folgende Fassung erhält:

„5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens werden bei Kindern im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes oder für die zum Haushalt rechnenden Kin-

Fristablauf: 01.12.89

Erster Durchgang: Drs. 269/89

der, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder eine Leistung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt wird, Beträge in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes abgesetzt.";

— Artikel 1 Nr. 9 folgende Fassung erhält:

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird der Wohnraum, für den Wohngeld bewilligt ist, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums von keinem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied mehr benutzt, so entfällt der Anspruch unbeschadet des Satzes 2 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Beantragt der Wohngeldempfänger als Antragsberechtigter (§ 3) spätestens im ersten Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums Wohngeld für den neuen Wohnraum, entfällt der Anspruch für die Zahlungsabschnitte bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nur insoweit, als für den neuen Wohnraum Wohngeld nicht oder in geringerer Höhe gewährt worden wäre.“;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird das Wohngeld nicht zur Bezahlung der Miete oder zur Aufbringung der Belastung verwendet, so entfällt der Anspruch auf Wohngeld unbeschadet der Sätze 2 und 3 von dem folgenden Zahlungsabschnitt an. Wird der Mietzuschuß nicht zur Bezahlung der Miete verwendet, entfällt der Wohngeldanspruch nur bis zu dem Zahlungsabschnitt, von dem an das Wohngeld von der nach Landesrecht zuständigen Stelle an den Empfänger der Miete gezahlt wird. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wohngeldanspruch Gegenstand einer Aufrechnung, Verrechnung oder Pfändung ist oder auf einen Leistungsträger (§ 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) übergegangen ist.“;

— Artikel 1 Nr. 10 folgende Fassung erhält:

10. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Durchführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. nähere Vorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassen über die Ermittlung

a) der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (§§ 5 bis 8 Abs. 1) und

b) des Einkommens (§§ 9 bis 17).

Hierbei dürfen pauschalierende Regelungen getroffen werden, soweit die Ermittlung im einzelnen nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten möglich ist;

2. die Mietenstufen für Gemeinden festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5).

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zugehörigkeit von Gemeinden zu der bisherigen oder zu einer auf der Grundlage der Ergebnisse der Wohngeldstatistik (§ 35) zum 31. Dezember 1988 ermittelten höheren Mietenstufe mit Wirkung vom 1. Januar 1990 festzulegen (§ 8 Abs. 1 bis 5). Hierbei ist das Mietenniveau für Gemeinden, die am 30. Juni 1988 20 000 und mehr Einwohner hatten, gesondert festzustellen. In der Anlage (zu § 1 Abs. 3) der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647) gesondert aufgeführte Gemeinden, die am 30. Juni 1988 weniger als 20 000 Einwohner hatten, bleiben mit ihrer Mietenstufe gesondert ausgewiesen, wenn sie mit den nach Kreisen zusammengefaßten Gemeinden und gemeindefreien Gebieten einer niedrigeren Mietenstufe zugehören würden."

im übrigen unverändert angenommen.

10.11.89

In

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Siebenten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 172. Sitzung am 27. Oktober 1989 zu dem von ihm verabschiedeten Siebenten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes - Drucksachen 11/5115, 11/5434 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/5434 - Nummer II der Beschlußempfehlung - angenommen:

- II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten allgemeinen Wohngeldanpassung die sog. Bagatellgrenze für die Gewährung von Wohngeld von jetzt monatlich 20 DM auf 5 DM zu senken.

—4—

Beschluß
des Bundesrates

zum

Siebenten Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 607. Sitzung am 1. Dezember 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Oktober 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.